



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2017
(OR. en)

11705/17
COR 1 (bg,de)

MI 585
ENT 179
COMPET 572
DELECT 139

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6975 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 11.10.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. August 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten (C(2017) 5389 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6975 final.

Anl.: C(2017) 6975 final

Brüssel, den 11.10.2017
C(2017) 6975 final

BERICHTIGUNG

vom 11.10.2017

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. August 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten

(C(2017) 5389 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 3. August 2017 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten

(C(2017) 5389 final)

Titel der Verordnung:

anstatt:

„DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3. August 2017

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten“

muss es heißen:

„DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3. August 2017

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Brettsperrholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und von Furnierschichtholzprodukten, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten“

Erwägungsgrund 1, Satz 2:

anstatt: „Bei Brettschichtholzprodukten und Furnierschichtholzprodukten handelt es sich um Bauprodukte, für die die Delegierte Verordnung gilt.“

muss es heißen: „Bei Brettsperrholzprodukten und Furnierschichtholzprodukten handelt es sich um Bauprodukte, für die die Delegierte Verordnung gilt.“

Erwägungsgrund 2:

anstatt: „Prüfungen haben gezeigt, dass Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt,“

muss es heißen: „Prüfungen haben gezeigt, dass Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt,“

Erwägungsgrund 3:

anstatt: „Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt,“

muss es heißen: „Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt,“

Artikel 1:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Brandverhaltensklassen übereinstimmend.“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt, und Furnierschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 14374 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Brandverhaltensklassen übereinstimmend.“

Anhang, Tabelle 1, Titel:

anstatt: **„BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSCHICHTHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR WÄNDE UND DECKEN“**

muss es heißen: **„BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSPERRHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR WÄNDE UND DECKEN“**

Anhang, Tabelle 1, Spalte 1 Reihe 2:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

Anhang, Tabelle 2, Titel:

anstatt: **„BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSCHICHTHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR BODENBELÄGE“**

muss es heißen: **„BRANDVERHALTENSKLASSEN FÜR
BRETTSPERRHOLZPRODUKTE UND FURNIERSCHICHTHOLZPRODUKTE
FÜR BODENBELÄGE“**

Anhang, Tabelle 2, Spalte 1, Reihe 2:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

muss es heißen: „Brettsperrholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

Anhang, Tabelle 2, Spalte 1, Reihe 3:

anstatt: „Brettschichtholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“

muss es heißen: „Brettspertholzprodukte, für die die harmonisierte Norm EN 16351 gilt“